

**D**  
**Berufsvertretung, Berufsgerichtsbarkeit,**  
**Wohlfahrtseinrichtungen**

**D**

## Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Punktezertifikates der Landesapothekerkammer Baden- Württemberg für Apothekerinnen und Apotheker

Vom 12. Oktober 2005  
(PZ 42/2005, S. 91; DAZ 42/2005, S. 151),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2020 (Neufassung\*)  
(PZ 8/21, S. 78)

### Präambel

Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf ausüben, sind nach dem Heilberufe-Kammervesetz und der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Sie müssen zudem in geeigneter Form nachweisen können, dass sie ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachgekommen sind. Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Apothekers auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Ziel ist, die Arzneimittelsicherheit, die Arzneimitteltherapiesicherheit und damit die Versorgungssicherheit der Patienten ständig zu verbessern.

### § 1 Zweckbestimmung

Die Fortbildungsordnung dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Kammermitgliedern die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch ein Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Die Fortbildungsordnung regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

### § 2 Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Fortbildungsmaßnahmen umfassen inhaltlich pharmazeutische, berufsbezogen medizinische und juristische sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtete Themen, ferner Aspekte der Qualitätssicherung. Betriebswirtschaftliche sowie Kommunikationsthemen zählen ebenfalls dazu, sofern sie dazu beitragen, die in der Präambel genannten Ziele zu erreichen.

(2) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die Qualitätskriterien der Bundesapothekerkammer zu Grunde legt.

\*) In Kraft getreten am 1. Januar 2021.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

(1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich das Kammermitglied nach § 1 Absatz 1 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg fortgebildet hat.

(2) Lernerfolgskontrolle ist die Überprüfung, ob der Teilnehmer Fragen bzw. Aufgaben zu Inhalten der Fortbildungsmaßnahme im Wesentlichen richtig beantworten bzw. korrekt lösen kann.

(3) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

(4) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(5) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

(6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.

(7) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.

(8) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.

(9) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.

(10) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

**§ 4****Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Kategorie 1a, 1b, 2, 3 oder 7, erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag, eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung. Alle Fortbildungsmaßnahmen nach Satz 1, die in Baden-Württemberg stattfinden und die für das Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg anrechenbar sein sollen, bedürfen der Akkreditierung durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

(2) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Der Antrag ist online über das Punktefortbildungsportal der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zu stellen.

Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag versichert der Veranstalter die Richtigkeit seiner Angaben und benennt einen für die Fortbildungsmaßnahme fachlich Verantwortlichen. Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.

(3) Die in den Ausführungsbestimmungen zu den Fortbildungsordnungen normierten Qualitätskriterien sind in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung zu beachten.

(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg nach Maßgabe von § 5 eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(5) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

(6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Ausführungsbestimmungen formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebendem Punkt zu stellen.
2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(7) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Akkreditierung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, so hat er diese seinem Antrag beizufügen und sich zu verpflichten, der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(8) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(9) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs »Fachapotheke«, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür, ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

(10) Die Akkreditierung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

**§ 5**  
**Vergabe von Fortbildungspunkten**

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungmaßnahme	Bewertung
1a	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
1b	Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis, ZL-Ringversuch, Pseudo-Customer Besuch	
2	Kongress	
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion	
4a	Tätigkeit als Referent einer Fortbildungmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder Leiter einer Fortbildungmaßnahme der Kategorie 1a oder als Autor einer Fortbildungmaßnahme der Kategorie 7	4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten
4b	Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz 2 ApBetrO sowie pharmazeutischkaufmännischer Berufe	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
4c	Fachliche Moderation einer Fortbildungmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
5	Autorenchaft	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch als alleiniger Autor: pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitalitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen <b>mit</b> Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.
8	Innerbetriebliche Fortbildung	Maximal 15 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen <b>ohne</b> Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium)	Maximal 15 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie 1a, 1b, 2 und 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle zusätzlich jeweils ein Fortbildungspunkt vergeben. Die Lernerfolgskontrolle ist nachzuweisen. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

(3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(4) Fortbildungspunkte können entsprechend der Absätze 1 bis 3 auch für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung für Apotheker vergeben werden.

(5) Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor/Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

(6) In besonderen Einzelfällen sowie bei im Ausland durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen kann die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Antrag nachträglich Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anerkennen, die nicht gemäß § 4 akkreditiert sind, sofern sie im Übrigen den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

## § 6 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird dem Kammermitglied auf Antrag von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass das Kammermitglied in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 105 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 5 Absatz 1 nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der Fortbildung erfolgt mittels des Punktefortbildungspartials der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. Die Nachweise werden gemäß § 5 wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens für die Zielgruppe, der der Berufsangehörige angehört, akkreditiert wurden;
2. in der Kategorie 4a durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung oder Bescheinigung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, z.B. das Fortbildungsprogramm;
3. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts;
4. in der Kategorie 4c durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, alternativ durch Vorlage einer Bescheinigung des Anbieters;
5. in der Kategorie 5 durch Fotokopie der Publikation;
6. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbildungsmaßnahmenleiter unterschriebene Bescheinigung.

(4) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg wird vor Erteilung des Zertifikates die elektronische Dokumentation einschließlich der beigefügten Nachweise begutachten. Sie kann in Zweifelsfällen ergänzend zu den Nachweisen nach § 5 die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen. Falls die eingereichten Dokumente nicht den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen, oder die erforderliche Anzahl an Fortbildungspunkten nicht erreicht ist, kann das Punktezertifikat nicht erteilt werden.

(5) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann verlangen, dass der Nachweis der Fortbildungspunkte elektronisch erfolgt.

(6) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(7) Die Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikats bemessen sich nach der Gebührenordnung.

### **§ 7 Pflichten des Anbieters**

(1) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.

(4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 1 aus. Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Diese Entscheidung obliegt dem Anbieter.

### **§ 8 Widerruf und Rücknahme der Akkreditierung**

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Satzung oder deren Ausführungsbestimmungen verstößt.

**Anlage 1:**

[Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am [Datum Teilnahme] erfolgreich teilgenommen

und [X] Fortbildungspunkt(e) erworben, die für das  
Fortschreibungszeugnis geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg akkreditiert im Rahmen des  
Fortschreibungszeugnisses

unter der Kennziffer [Akkreditierungs-Nr.]

für Apothekerinnen und Apotheker

in der Kategorie [Fortschreibungsstufe].

Die Akkreditierung ist vom [Datum Beginn] bis einschließlich [Datum Ende] gültig.

Die von den Teilnehmern innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der  
Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen  
Kammer eingereicht werden.

[Ort], den [Datum Ausstellung]

**§ 2**

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Fortbildungsordnung zum Erwerb  
des freiwilligen Punkteszeugnisses der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für Apothekerin-  
nen und Apotheker in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragra-  
fenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

F  
**Apothekenbetrieb**

F

## **Vorbemerkung**

Für den Betrieb einer Apotheke sind insbesondere die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung<sup>1)</sup> (siehe unter BR III 2) und die übrigen im Gesamtinhaltsverzeichnis unter »Apothekenbetrieb«, »Verkehr mit Arzneimitteln«, »Verkehr mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffe und psychotrope Stoffe)« und »Verkehr mit Sera und Impfstoffen« genannten Bestimmungen zu beachten. Hinsichtlich der Abnahme und Besichtigung der Apotheken durch die zuständige Behörde siehe unter B 7.

**F**

---

1) Die Apothekenbetriebsordnung ist ausführlich erläutert bei *Cyran/Rotta* (siehe Abkürzungsverzeichnis). Die frühere bad.-württ. Apothekenbetriebsordnung ist, soweit sie nicht durch die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung außer Kraft gesetzt wurde, durch die Polizeiverordnung vom 8. Oktober 1969 aufgehoben worden.

## **Dienstbereitschaft von Apotheken<sup>1)</sup>**

Hinweis:

Es wird auf die Verfügungen und Informationen der für die Dienstbereitschaft zuständigen Landesapothekerkammer Baden-Württemberg verwiesen.

**F**

---

**1) Anmerkung:**

Nach § 6 Abs. 1 des Kammergesetzes (s. unter D 1) ist die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 bis 4 sowie § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung (s. unter BR III 2), Die Übertragung dieser Zuständigkeiten von den Regierungspräsidien auf die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erfolgte durch Artikel 9 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl S. 92). Verordnung über die Ladenöffnung, siehe unter M 10.

## Notfalldepots in Baden-Württemberg

### 79104 Freiburg i. Br.

#### St. Josef-Krankenhaus, Apotheke

Sautierstraße 1, Telefon (07 61) 27 11 – 22 22

Montag bis Freitag 8-18 Uhr, sonst Zentralpforte Telefon 27 11-1

### 76133 Karlsruhe

#### Städtisches Klinikum, Apotheke

Moltkestraße 90, Telefon (07 21) 9 74 – 6 46 04,

Montag bis Freitag 7.45 – 12.45 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr,

sonst Zentrale (07 21) 9 74 – 0

### 70174 Stuttgart

#### Katharinenhospital, Operative Intensivstation, E 2, 2. OG, Haus E (Haupteingang)

Kriegsbergstraße 60, Telefon (07 11) 2 78 – 33018 / – 3 30 11

### 89081 Ulm (Donau)

#### Universitätsklinikum, Zentrale interdisziplinäre Notaufnahme (Zina)

Albert-Einstein-Allee 23, Telefon (07 31) 5 00 – 5 38 00

bzw. Zentrale 5 00 – 0

### 78052 Villingen-Schwenningen

#### Schwarzwald-Baar-Klinikum, Apotheke

Klinikstr. 11, Telefon (0 77 21) 93 39 00,

außerhalb der Dienstzeiten: (0 77 21) 9 30 (Pforte der Kliniken)

Eine aktuelle Version der Notfalldepots findet sich auf den Webseiten der Landesapothekekammer ([www.lak-bw.de](http://www.lak-bw.de)) im Bereich Infocenter.

F

Nachstehende Arzneimittel können die Apotheken in dringenden Fällen gegen Quittung bei den Notfalldepots beschaffen (vgl. § 15 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung unter BR III 2):

3 Pckg.	Berinert 500 E	10 ml
3 Pckg.	Berirab, Tollwut-Immunglobulin	5 ml
2 Pckg.	Botulismus-Antitoxin	250 ml
3 Pckg.	Diphtherie-Antitoxin (vom Pferd)* nur in Stuttgart, Ulm und Villingen-Schw.	
20 Pckg.	Eremfat Sirup Trockensaft**	60 ml
1 Pckg.	Engerix B – Kinder	0,5 ml
1 Pckg.	Engerix B – Erwachsenen	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	5 ml
3 Pckg.	Schlangengift-Immunserum Europa*	
	nur in Ulm und Villingen-Schwenningen	
6 Pckg.	Tollwutimpfstoff HDC**	1 Dosis
5 Pckg.	Varitect CP	20 ml
1 Pckg.	Varitect CP	50 ml
q. s.	Digitalis-Antitoxin	

\* Bei den für diese Indikation eingelagerten Präparaten handelt es sich um importierte Arzneimittel nach § 73 Abs. 3 AMG. Die Art der Präparate ist aufgrund der wechselnden internationalen Verfügbarkeit variabel. Im Allgemeinen wird die Menge für eine Behandlung vorrätig gehalten. Neben dem Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ist eine Dokumentation gemäß § 18 ApBetrO in der Apotheke notwendig.

Bei der Abgabe der importierten Notfallarzneimittel ist der Arzt darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel handelt. Die Anwender sollen ihre Patientinnen und Patienten dazu aufklären.

\*\* Bei diesen Artikeln können Beschaffungskosten in Höhe bis zu 20 Euro anfallen.

(Stand: Januar 2014)

In cosmas Nr. 4/2018 gab die Landesapothekerkammer folgende Hinweise zur Verfügbarkeit einiger Notfall-Arzneimittel:

- **Botulismus-Antitoxin:** Derzeit kein in Deutschland zugelassenes Arzneimittel verfügbar. Prüfung des Einzelimports nach § 73 Abs. 3 AMG aus Kanada mit Einlagerung in Freiburg, Villingen-Schwenningen und Karlsruhe.
- **Digitalis-Antitoxin:** Steht nur noch im Depot Ulm zur Verfügung.
- **Hepatitis-B-Impfstoff:** Aufgrund eines länger andauernden Lieferengpasses wurde von HBVAX PRO 5 bzw. 10 mcg auf Engerix B Kinder bzw. Erwachsene umgestellt.
- **Polyvalentes Schlangengift-Immunserum:** Derzeit europaweit nicht verfügbar, daher Bestückung der Depots mit dem aus Polen beschafften monovalenten Schlangengift-Immunserum, welches nur gegen den Biss der Kreuzotter (*Vipera berus*) eingesetzt wird.

## **Eichbehörden in Baden-Württemberg**

Hinweis:

Fachliche Auskünfte erteilt der

Landesbetrieb Eichwesen

Ulmer Str. 227 B

70327 Stuttgart

Tel.: 0711/4071-0

Fax: 0711/4071-200

[ebbw.direktion@rpt.bwl.de](mailto:ebbw.direktion@rpt.bwl.de)

**F**

**M**  
**Sonstiges Gesundheitsrecht**  
**mit Randgebieten**

**M**

## **Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen**

**Vom 23. Juli 2020  
(GBl. S. 649)**

Der Landtag hat am 22. Juli 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz wird das folgende Gesetz erlassen:

### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen sowie die Einbeziehung des Parlaments in wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung sicherzustellen.

(2) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Absatz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden. Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung ist zu beachten.

### **§ 2 Befugnisse der Landesregierung**

(1) Die Landesregierung ist befugt, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 IfSG unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, zu erlassen.

(2) Die Einschränkungen der Grundrechte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und regelmäßig an die Erforderlichkeit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzupassen.

(3) Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

(4) Dauer und Intensität des Eingriffs sind am Zweck der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen und Bekämpfung deren Folgen auszurichten.

(5) Die Gültigkeit einer Rechtsverordnung ist zeitlich angemessen zu begrenzen und kann jeweils durch die Verordnungsgeberin verlängert werden. Überschreitet die Gültig-

keitsdauer einer Verordnung vier Wochen, bedarf die Rechtsverordnung für die Fortgeltung der Gültigkeit der Zustimmung des Landtags in seiner nächsten regulären Sitzung. Die Zustimmung kann auch schon früher erteilt werden. Erteilt der Landtag seine Zustimmung, beginnt die Frist erneut und Satz 2 gilt entsprechend. Erteilt der Landtag die Zustimmung nicht, tritt die Verordnung spätestens nach Ablauf von vier weiteren Wochen außer Kraft, wenn die Zustimmung nicht bis dahin nachträglich erteilt wird. Die Zustimmung erfolgt jeweils zu der Verordnung in ihrer zuletzt geänderten Fassung. Für einzelne Änderungsverordnungen gelten die Sätze 2 bis 5 im Übrigen nicht. Bei Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des § 32 IfSG erlassen wurden, beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(6) Die Landesregierung kann die Verordnungsbefugnis zur Regelung im Einzelnen auf andere Stellen übertragen. Für aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen gelten die Regelungen des Absatzes 5 im Übrigen nicht.

### § 3 Beteiligung des Landtags

(1) Rechtsverordnungen nach § 2 und aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung sind dem Landtag unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Beschlussfassung, zuzuleiten. Die Zuleitung soll so frühzeitig stattfinden, dass eine Befassung des Landtags vor der Verkündung möglich wäre. Kann die Zuleitung nicht vor der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Als Gründe kommen insbesondere Gefahr im Verzug sowie Änderungen infolge von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Betracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen, die im Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 32 IfSG erlassen wurden.

### § 4 Haushaltsermächtigung

(1) Das Finanzministerium berichtet dem Finanzausschuss zeitnah über Ausgaben zur Bekämpfung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und deren Folgen.

(2) Die Landesregierung kann zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Bekämpfung ihrer Folgen auf eine im Staatshaushaltspol entsprechen dem Staatshaushaltsgesetz gebildete Rücklage unter den darin genannten Voraussetzungen zugreifen.

(3) Eine Entnahme aus der Rücklage, die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Millionen Euro überschreitet, bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Zustimmung des Finanzausschusses erreicht werden kann, ist dieser zu konsultieren. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, unterrichtet die Landesregierung den Finanzausschuss zeitnah.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Stuttgart, den 23. Juli 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

**M**

## **Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz**

**Vom 19. Juli 2007  
(GBl. S. 361),  
geändert Verordnung vom 30. Juni 2021<sup>1)</sup>  
(GBl. S. 597)**

– Auszug –

### **§ 1**

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 44, 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 50, 51 und 53 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) ist das Regierungspräsidium Tübingen. Über die Leistung einer Entschädigung nach § 65 IfSG entscheidet das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 Absatz 3 IfSG ist das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg. Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 27 Abs. 2 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium, soweit nicht das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg zuständig ist.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 12 IfSG ist das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesgesundheitsamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Abs. 4, §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das Gesundheitsamt.

(4a) Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnz. AT 12.05.2021 VI) ist das Gesundheitsamt. Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Absatz 1 CoronaEinreiseV ist das für den Primärfall im Sinne der Corona-Verordnung Absonderung zuständige Gesundheitsamt.

(5) Zuständige Gebietskörperschaften im Sinne von § 30 Abs. 7 IfSG sind die Stadt- und Landkreise.

(6) Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Zuständig im Sinne von § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG sind daneben auch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Gesundheitsämter.

(6a) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 IfSG und des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises ist abweichend von Absatz 6 Satz 1 das Gesundheitsamt

1) Inkrafttreten der letzten Änderung: 10. Juli 2021.

für Maßnahmen nach den §§ 16, 17, 28, 28 a und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig, soweit keine speziellere Regelung besteht. Das Überschreiten des Schwellenwertes im Sinne des Satz 1 richtet sich nach der durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz. Die Ortspolizeibehörden der betroffenen Gemeinden und Städte sind vorher rechtzeitig zu beteiligen. Hat der Stadtkreis kein eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde. Ist das Infektionsgeschehen nach Satz 1 innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gesundheitsamts auf eine Gemeinde oder Stadt begrenzt, trifft die zuständige Ortspolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Die betroffenen Ortspolizeibehörden sind über Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Verordnung oder gegen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(6b) Die Zuständigkeit nach Absatz 6a entfällt, sobald der Wert des Absatzes 6a Satz 1 in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird mit Ablauf des siebten Tages. Absatz 6a Satz 2 gilt entsprechend. Die dann zuständige Ortspolizeibehörde trifft die Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Satz 3 gilt nicht für Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Verordnung oder gegen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen. Für die Aufhebung der Maßnahmen des Gesundheitsamts, die dieses auf Grundlage des Absatzes 6a getroffen hat, bleibt das Gesundheitsamt zuständig.

(6c) Zuständige Behörde für Modellvorhaben nach der Corona-Verordnung ist das Gesundheitsamt.

...